

Az.: 4 A 248/17
2 K 902/07

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rücknahme einer Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2018

am 8. Mai 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. Februar 2010 - 2 K 902/07 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme einer Bescheinigung, die ihn als Ehegatte einer Spätaussiedlerin ausgewiesen hat.
- 2 Der im Jahr 1975 geborene Kläger, ursprünglich russischer Staatsangehöriger, ist seit 1999 mit Frau E.U. verheiratet und lebte mit dieser zunächst auf dem Gebiet der Russischen Föderation. Im Jahr 2000 stellte seine Ehefrau - ebenso wie ihr Bruder, ihr Vater, ihre Großmutter und ihre Tante - Aufnahmeanträge für sich, ihre Tochter A. und den Kläger als ihren Ehemann. Dabei gab sie an, russische Volkszugehörige zu sein und die deutsche Sprache nicht erlernt zu haben. Deutsch werde innerhalb der Familie nie gesprochen. In der mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Kopie der Geburtsurkunde der Ehefrau des Klägers ist sowohl für deren Vater als auch für deren Mutter die russische Nationalität vermerkt. Auch für die Ehefrau des Klägers findet sich in den vorgelegten Dokumenten (sowjetische Pässe, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Tochter A.) die Eintragung der russischen Nationalität.
- 3 Am 6. September 2002 wurde der (deutschen) Großmutter der Ehefrau des Klägers ein Aufnahmebescheid als Spätaussiedlerin erteilt. Die Ehefrau des Klägers und die im Jahr 2000 geborene gemeinsame Tochter A. erhielten am selben Tag einen Einbeziehungsbescheid, mit dem sie als Abkömmlinge in den Aufnahmebescheid der Großmutter einbezogen wurden. In der Anlage zu diesem Bescheid war der Kläger als wei-

terer Familienangehöriger aufgeführt, der keine Leistungen als Spätaussiedler oder als Ehegatte/Abkömmling erhalten könne.

4 Nach der am 2. März 2003 erfolgten Umsiedlung in die Bundesrepublik Deutschland beantragte die Ehefrau des Klägers am 20. August 2003 die Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG. Diese wurde ihr vom Landkreis Freiberg, dessen Rechtsnachfolger der Beklagte ist, unter dem 13. November 2003 erteilt und enthielt die Feststellung, dass die Ehefrau des Klägers und die gemeinsame Tochter Abkömmlinge eines Spätaussiedlers seien. Der Kläger erhielt keine Bescheinigung.

5 Der von der Ehefrau des Klägers hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Bescheid des Landratsamts Freiberg vom 14. Januar 2004 zurückgewiesen, weil sie keine deutsche Volkszugehörige sei, und ist bestandskräftig geworden.

6 Ein Mitarbeiter des Landratsamts Freiberg stellte in einem Vermerk vom 12. August 2004 ohne erkennbaren Anlass fest, dass die Ehefrau des Klägers Spätaussiedlerin sei. Unter demselben Datum erhielt die Ehefrau des Klägers einen entsprechenden Bescheid, sowie eine Bescheinigung als Spätaussiedlerin nach § 15 Abs. 1 BVFG. In der Bescheinigung wurde auch festgestellt, dass der Kläger Ehegatte eines Spätaussiedlers und leistungsberechtigt sei (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 BVFG). Der Bescheid war von der damaligen Leiterin des Sozialamts des Landratsamts Freiberg unterzeichnet.

7 Mit Bescheid des Landratsamts Freiberg vom 13. März 2006, der ebenfalls von der damaligen Leiterin des Sozialamts unterzeichnet war, wurden der der Ehefrau des Klägers erteilte Bescheid und die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG zurückgenommen. Die hiergegen erhobene Klage der Ehefrau des Klägers ist vom Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 3. Februar 2010 - 2 K 734/07 - abgewiesen worden. Das Urteil ist rechtskräftig geworden, nachdem der Senat mit Beschluss vom 7. Oktober 2010 - 4 B 349/10 - den Antrag der Ehefrau des Klägers auf Zulassung der Berufung abgelehnt hatte.

8 Der Kläger wurde mit Schreiben des Landratsamts Freiberg vom 4. Juli 2006 angehört zu einer beabsichtigten Rücknahme der Feststellung, dass er Ehegatte eines Spätaussiedlers sei. Die Anerkennung seiner Ehefrau als Spätaussiedlerin sei fehlerhaft gewe-

sen und daher zurückgenommen worden. Die ihm gegenüber getroffene Feststellung, er sei Ehegatte einer Spätaussiedlerin, sei daher ebenfalls unrichtig. Die ihm erteilte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG sei zurückzugeben.

9 Mit Bescheid des Landratsamts Freiberg vom 20. September 2006 wurde die am 12. August 2004 ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG zum Ausstellungstag zurückgenommen (Ziffer 1). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bescheinigung herauszugeben (Ziffer 3), und für den Fall, dass er dem Herausgabeverlangen nicht nachkomme, wurde ihm das Zwangsmittel der Wegnahme angedroht (Ziffer 5). Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies das damalige Regierungspräsidium Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 2007 zurück.

10 Die am 11. Juli 2007 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 3. Februar 2010 - 2 K 902/07 - hinsichtlich der Ziffer 1 des Rücknahmebescheids zurück. Die Kammer habe mit Urteil vom selben Tage festgestellt, dass die Ehefrau des Klägers keine Spätaussiedlerin sei. Der Kläger sei daher auch kein Ehegatte einer Spätaussiedlerin, und die ihm erteilte Bescheinigung vom 12. August 2004 rechtswidrig. Der Bescheid vom 20. September 2006 sei rechtmäßig, soweit die Bescheinigung zurückgenommen werde. Der Einwand des Klägers, wonach der Rücknahmebescheid ihm die deutsche Staatsangehörigkeit entziehe, und dies bei der Ausübung des Rücknahmeermessens unzutreffend gewürdigt worden sei, greife nicht. Der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Zwar sei ihm eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellt worden. Der Kläger sei aber zu keinem Zeitpunkt Statusdeutscher i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG gewesen und habe daher auch nicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG deutscher Staatsangehöriger werden können. Die Bescheinigung der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 Abs. 2 BVFG habe keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung. Die Ziffern 3 und 5 des Rücknahmebescheids hob das Verwaltungsgericht auf und gab der Klage insoweit statt.

11 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 8. Oktober 2010 - 4 A 350/10 - die Berufung zugelassen, soweit die Klage abgewiesen worden war. Die rechtmäßige Ermessensausübung sei zweifelhaft. Zwar wäre es ausreichend, wenn in dem ausdrücklich von einer Ermessensentscheidung ausgehenden Bescheid keine wei-

teren Ermessenserwägungen enthalten wären, sofern der von dem Beklagten angenommene Ausschlussstatbestand der grob fahrlässigen Unkenntnis (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG) vorliege. Dies sei vorliegend jedoch fraglich.

12 Mit Beschluss vom 28. September 2011 - 4 A 773/10 - hat der Senat auf den Antrag der Beteiligten und im Hinblick auf beim Bundesverwaltungsgericht zu ähnlich gelagerten Sachverhalten anhängige Revisionsverfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Das Verfahren wurde vom Beklagten am 4. April 2017 wieder angerufen.

13 Der Kläger trägt vor, dass der Rücknahmebescheid bereits formell rechtswidrig sei, weil es an einer sachlichen Zuständigkeit des Landratsamts Freiberg gefehlt habe. Der Rücknahmebescheid sei auch materiell rechtswidrig, weil er unter Ermessensfehlern leide. An der Entscheidung habe ein möglicherweise befangener Amtsträger mitgewirkt. Der Rücknahmebescheid sei von derselben Mitarbeiterin des Landratsamts Freiberg erlassen worden wie der zurückgenommene Bescheid. Im Rahmen der Abwägung sei nicht berücksichtigt worden, dass der Kläger möglicherweise seine deutsche Staatsangehörigkeit verliere. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach der Kläger mangels Vorliegens der Voraussetzungen [der Spätaussiedlereigenschaft] zu keinem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte, stehe in offensichtlichem Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers. Die Fehlerhaftigkeit der Ermessensentscheidung ergebe sich auch daraus, dass der Ausschlussstatbestand des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG nicht eingreife. Eine grobe Fahrlässigkeit könne dem Kläger als juristischem Laien nicht vorgeworfen werden, da er nicht ohne große Mühe habe erkennen können, ob eine Behördenentscheidung korrekt oder fehlerhaft sei. Zuletzt sei auch die Jahresfrist aus § 48 Abs. 4 VwVfG nicht eingehalten. Der Kläger habe auf seine russische Staatsangehörigkeit zwischenzeitlich verzichtet. Mit der Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG werde er staatenlos. Dies sei bei der Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt worden.

14 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. Februar 2010 - 2 K 902/07 - zu ändern und den Bescheid des Landratsamts Freiberg vom 20. September 2006 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 12. Juni 2007 vollumfänglich aufzuheben.

15 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

16 Der Kläger sei ausländischer Staatsangehöriger und habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG gehabt. In Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz komme es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf die materielle Rechtslage an. Erforderlich sei eine Abwägung der privaten Interessen an der Aufrechterhaltung der Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG mit dem öffentlichen Interesse an der Rückgängigmachung einer rechtswidrigen Bescheinigung. Auf der Seite des öffentlichen Interesses sei zu berücksichtigen, dass die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG die Grundlage für eine Reihe von Ansprüchen sein könne. Es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass diese Leistungen nur von denen in Anspruch genommen würden, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten. Dies sei beim Kläger nicht der Fall. Demgegenüber habe das private Interesse des Klägers an der Aufrechterhaltung des Status als Ehegatte eines Spätaussiedlers hier kein erhebliches Gewicht. Der geltend gemachte Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sei nicht zu berücksichtigen, weil diese nicht erworben worden sei.

17 Dem Kläger ist im Hinblick auf die erst in der mündlichen Verhandlung erfolgte Übergabe eines Schriftsatzes des Beklagten ein von ihm beantragter Schriftsatznachlass gewährt worden (§ 283 Satz 1 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO). Eine weitere Stellungnahme des Klägers ist bei dem Oberverwaltungsgericht aber nicht eingegangen ist, so dass für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO) keine Veranlassung bestanden hat.

18 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (2 Hefungen) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 19 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist, zu Recht abgewiesen. Der Rücknahmebescheid des Landratsamts Freiberg vom 20. September 2006 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 12. Juni 2007 gefunden hat und soweit er noch im Streit steht, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 20 1. Der damalige Landkreis Freiberg war für die Rücknahme des Bescheids und der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG, jeweils vom 12. August 2004, sachlich zuständig. Nach § 15 Abs. 3 BVFG in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Rücknahmebescheides am 20. September 2006 geltenden Fassung vom 30. Juli 2004 - BVFG 2004 - (Art. 6 Nr. 4 Buchst. c Zuwanderungsgesetz - ZuwandG 2004 -, BGBl. I S. 1950; gemäß Art. 15 Abs. 3 ZuwandG 2004 in Kraft getreten am 1. Januar 2005) entscheidet die Ausstellungsbehörde über Rücknahme und Widerruf und die Ausstellung einer Zweitschrift einer Bescheinigung nach § 15 BVFG. Entgegen der Auffassung des Klägers wird mit dem Begriff der Ausstellungsbehörde ab dem 1. Januar 2005 - und damit auch zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Entscheidung des Landratsamts Freiberg über die Rücknahme - nicht ausschließlich das Bundesverwaltungsamt bezeichnet, sondern die Behörde, welche die zurückzunehmende oder zu widerrufende Bescheinigung ausgestellt hat (BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2015 - 1 C 24.14 -, juris Rn. 13). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes, das bei der Neufassung des § 15 BVFG 2004 im Falle einer ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts den Begriff der Ausstellungsbehörde (oder zuständigen Behörde) vermieden und stattdessen das Bundesverwaltungsamt unmittelbar benannt hat (vgl. Art. 6 Nr. 4 Buchst. a cc ZuwandG 2004). Aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt sich, dass die Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren zwar beim Bundesverwaltungsamt konzentriert werden sollte, das Gesetz aber auch die daraus folgenden redaktionellen Anpassungen vorgenommen hat (vgl. BT-Drucks. 15/420 S. 118 f.). Die Änderung des § 15 Abs. 3 BVFG, mit der ergänzend eine Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde für die „Ausstellung einer Zweitschrift“ vorgesehen wurde, war zwar im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht enthalten, sondern erst auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses aufgenommen worden (BT-Drucks. 15/3479, S. 16). Die Änderung wurde aber damit begründet, dass bereits nach geltendem Recht die Ausstellungsbehörde für Rücknahme und Widerruf zuständig sei, und

dies auch für die Ausstellung einer Zweitschrift gelten sollte, um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und den zeit- und kostenintensiven Aktenverkehr zwischen den Vertriebenenbehörden zu vermeiden (vgl. BT-Drucks. 15/955, S. 46 f.). Letzteres wäre ersichtlich nicht der Fall, wenn mit der „Ausstellungsbehörde“ in § 15 Abs. 3 BVFG ab dem 1. Januar 2005 stets das Bundesverwaltungsamt gemeint wäre. Bestätigt wird dieser Befund durch die Vorschrift des § 100b BVFG, die durch Art. 6 Nr. 7 ZuwandG 2004 in das Bundesvertriebenengesetz eingefügt worden ist. § 100b Abs. 2 BVFG 2004 bestimmt, dass für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 oder 2 die Länder in allen Fällen zuständig bleiben, in denen bis zum 1. Januar 2005 die Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes und die Verteilung auf die Länder erfolgt ist. Diese Übergangsregelung hatte der Gesetzgeber ebenfalls aus verwaltungs- und verfahrensökonomischen Zwecken vorgesehen, um einen umfangreichen Aktenrücktransport aus den Ländern an das Bundesverwaltungsamt zu verhindern (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 15/420, S. 120). Dies beträfe aber in gleicher Weise die - von § 100b Abs. 2 BVFG 2004 nicht umfassten - Verfahren über Widerruf oder Rücknahme einer Bescheinigung, wenn der Gesetzgeber insoweit einen Zuständigkeitsübergang auf das Bundesverwaltungsamt hätte bewirken wollen. Zuletzt lässt sich auch der Begründung des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1694), mit dessen Art. 1 Nr. 7 Buchst. b die Vorschrift des § 100b Abs. 2 BVFG 2004 wieder aufgehoben wurde, entnehmen, dass vom Begriff der „Ausstellungsbehörde“ in § 15 Abs. 3 BVFG auch Landesbehörden umfasst sind (vgl. BT-Drucks. 16/12593, S. 9). Sinn und Zweck der Norm sprechen ebenfalls gegen die vom Kläger vertretene Auslegung des § 15 Abs. 3 BVFG 2004. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind für die sachliche Zuständigkeit zur Rücknahme eines Verwaltungsakts in erster Linie die Zuständigkeitsregeln des jeweils anzuwendenden Fachrechts maßgebend. Lässt sich diesen Bestimmungen keine hinreichend klare Aussage entnehmen, ist auf allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Grundsätze zurückzugreifen, wonach über die Rücknahme diejenige Behörde zu befinden hat, die zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung für den Erlass des aufzuhebenden Verwaltungsakts sachlich zuständig wäre (BVerwG, Urt. v. 20. Dezember 1999 - 7 C 42.98 -, juris Rn. 14 ff.). § 15 Abs. 3 BVFG 2004 enthielte, sofern er mit dem Begriff der Ausstellungsbehörde nicht die Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, sondern diejenige meinte, die im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung für den Erlass der Bescheinigung zuständig

wäre, keine Abweichung von den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen, so dass es sich allenfalls um eine Klarstellung handelte. Eine solche Klarstellung hätte aber durch die - in § 15 Abs. 1 und 2 BVFG 2004 erfolgte - Bezeichnung des Bundesverwaltungsamts als zuständiger Behörde erfolgen können, wogegen der Begriff der Ausstellungsbehörde in § 15 Abs. 3 BVFG 2004 - wie die Rechtsauffassung des Klägers illustriert - gerade nicht zu einer Klarstellung führt. § 15 Abs. 3 BVFG 2004 bezweckt, wie sich aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren ergibt, auch keine solche Klarstellung, sondern enthält eine Regelung des Fachrechts für die sachliche Zuständigkeit, bei der - entgegen der allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätze - die Zuständigkeit der Behörde, die eine Bescheinigung nach § 15 BVFG ausgestellt hat, auch nach der Zuständigkeitskonzentration für diese Bescheinigungen beim Bundesverwaltungsamt für die dort geregelten Fälle (Rücknahme, Widerruf und Erteilung einer Zweitschrift) bestehen sollte (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2015 - 1 C 24.14 -, juris Rn. 14).

21 Im Ergebnis wäre eine sachliche Zuständigkeit des Landkreises Freiberg für die Rücknahme der dem Kläger am 12. August 2004 ausgestellten Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG vorliegend aber auch dann gegeben, wenn dessen Rechtsauffassung zuträfe, und § 15 Abs. 3 BVFG 2004 für die Rücknahme die sachliche Zuständigkeit der zu diesem Zeitpunkt für die Bescheinigung zuständigen Behörde vorsähe. § 100b Abs. 2 BVFG 2004, der erst mit Wirkung zum 11. Juli 2009 aufgehoben worden ist (Art. 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes v. 6. Juli 2009, BGBl. I. S. 1694), sah in den Fällen, in denen bis zum 1. Januar 2005 die Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes und die Verteilung auf die Länder erfolgt war, für das Bescheinigungsverfahren weiterhin eine Zuständigkeit der Länder vor. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers erfüllt, so dass zum Zeitpunkt der Rücknahme der Bescheinigung am 20. September 2006 auch für das Bescheinigungsverfahren nach § 15 Abs. 2 BVFG eine sachliche Zuständigkeit des Landkreises Freiberg gemäß § 100b Abs. 2 BVFG 2004 bestanden hat.

22 2. Mit dem Vortrag des Klägers, an der Entscheidung über die Rücknahme habe möglicherweise ein befangener Amtsträger mitgewirkt, weil der Rücknahmebescheid von derselben Mitarbeiterin des Landratsamts Freiberg erlassen worden ist wie der zurückgenommene Bescheid, ist bereits kein Grund dargelegt, der geeignet wäre, Miss-

trauen gegen die Unparteilichkeit der betroffenen Mitarbeiterin zu rechtfertigen. Eine Voreingenommenheit aufgrund einer Vorbefassung mit der Angelegenheit liegt hier schon deshalb fern, weil mit dem Rücknahmebescheid eine zuvor getroffene Entscheidung der Amtsträgerin als rechtswidrig erkannt und korrigiert wird. Einer Aufhebung des Rücknahmebescheides wegen der geltend gemachten Vorbefassung steht aber jedenfalls § 46 VwVfG entgegen, denn vorliegend ist offensichtlich, dass diese die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Der Kläger hat gegen den Rücknahmebescheid Widerspruch erhoben, über den die Widerspruchsbehörde entschieden hat; erst mit dem Widerspruchsbescheid war das Verwaltungsverfahren abgeschlossen. Da Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der angefochtene Rücknahmebescheid in der Gestalt ist, die er durch den Widerspruchsbescheid erhalten hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), wäre selbst dann, wenn - wie der Kläger meint - die Amtsträgerin der Ausgangsbehörde möglicherweise befangen gewesen sein sollte, dieser Fehler noch im Verwaltungsverfahren kompensiert worden, da die damalige Leiterin des Sozialamts des Landkreises Freiberg beim Erlass des Widerspruchsbescheids nicht mitgewirkt hat.

23 3. Der angefochtene Rücknahmebescheid ist auch materiell rechtmäßig. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden. Die zurückgenommene Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt (a). Die Behörde hat die Einschränkungen für die Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG beachtet (b). Die Ausübung des Rücknahmeermessens ist nicht zu beanstanden (c).

24 a) Die durch den angefochtenen Rücknahmebescheid zurückgenommene Bescheinigung vom 12. August 2004, wonach der Kläger Ehegatte eines Spätaussiedlers und nach § 7 Abs. 2 BVFG leistungsberechtigt sei (§ 15 Abs. 2 BVFG), ist ein statusfeststellender Verwaltungsakt (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012 - 5 C 17.11 -, juris Rn. 14). Dieser ist rechtswidrig, weil die Ehefrau des Klägers zum maßgeblichen Zeitpunkt seines Erlasses (BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2015 - 1 C 24.14 -, juris Rn. 18 m. w. N.)

keine Spätaussiedlerin war. Der Begriff des Spätaussiedlers wird in § 4 Abs. 1 und 2 BVFG definiert, wobei die Rechtslage bei Aufnahme in das Bundesgebiet - hier: am 2. März 2003 - maßgeblich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Oktober 2017 - 1 C 21.16 -, juris Rn. 32 m. w. N.; st. Rspr.). Vorliegend anzuwenden ist demnach das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 30. August 2001 - BVFG 2001 - (BGBl. I S. 2266). Gemäß § 4 Abs. 1 BVFG 2001 ist Spätaussiedler in der Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor 1. seit dem 8. Mai 1945 oder 2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder 3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, dass Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben, seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte. Die Ehefrau des Klägers stammt zwar aus der ehemaligen Sowjetunion und hat durch ihre Einbeziehung in den Aufnahmebescheid ihrer Großmutter vom 6. September 2002 die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen. Sie erfüllt aber nicht die Voraussetzungen der deutschen Volkszugehörigkeit im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes. Wer - wie die Ehefrau des Klägers - nach dem 31. Dezember 1923 geboren worden ist, ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 BVFG 2001 deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift muss das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache bestätigt werden. Diese Voraussetzungen treffen auf die Ehefrau des Klägers ersichtlich nicht zu. Diese hatte im Aufnahmeantrag selbst angegeben, russische Volkszugehörige zu sein und die deutsche Sprache nicht erlernt zu haben. Deutsch werde innerhalb der Familie nie gesprochen. Die mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Dokumente (sowjetische Pässe, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Tochter A.) wiesen für die Ehefrau des Klägers sämtlich die Eintragung der russischen Nationalität

aus, so dass Anhaltspunkte dafür, dass die Ehefrau des Klägers deutsche Volkszugehörige i. S. v. § 6 BVFG 2001 ist, nicht bestehen; solche sind vom Kläger auch nicht behauptet worden. Eine den Status der Ehefrau als Spätaussiedlerin feststellende Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG - die am selben Tag wie die dem Kläger erteilte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellt worden war - ist durch Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. Februar 2010 - 2 K 734/07 - rechtskräftig aufgehoben worden. Ist die Ehefrau des Klägers im Ergebnis keine Spätaussiedlerin, ist der Kläger auch kein Ehegatte einer Spätaussiedlerin und die dem Kläger am 12. August 2004 ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG rechtswidrig.

25 b) Die Behörde hat die Einschränkungen für die Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG beachtet. Rechtsgrundlage für die Rücknahme ist allein die allgemeine Regelung des § 48 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfG (a. F.). Diese wird nicht durch eine spezielle Regelung verdrängt. Zwar ist mit dem am 11. Juli 2009 in Kraft getretenen Achten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694) die Regelung des § 15 Abs. 4 BVFG eingeführt worden, wonach eine Bescheinigung mit Wirkung für die Vergangenheit nur zurückgenommen werden kann, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Ausstellung gewesen sind, erwirkt worden ist und die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit binnen fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung erfolgt. Diese Vorschrift ist jedoch mangels einer entsprechenden Übergangsregelung auf eine vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochene Rücknahme nicht anwendbar (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012 - 5 C 18.11 -, juris Rn. 13). Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Rücknahme vom 20. September 2006 war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 15 Abs. 4 BVFG n. F. bereits erfolgt.

26 Bei der zurückgenommenen Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG handelt es sich für den Kläger um einen begünstigenden Verwaltungsakt i. S. v. § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, da mit der Feststellung, Ehegatte eines Spätaussiedlers zu sein, Rechte und rechtlich erhebliche Vorteile bestätigt werden. Der Verwaltungsakt durfte daher nur unter den Einschränkungen von § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG zurückgenommen werden. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, ist die Rücknahme einer Statusfeststellung - hier: nach § 15 Abs. 2 BVFG -

ausschließlich nach § 48 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 VwVfG zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2015 - 1 C 24.14 -, juris Rn. 31), wogegen § 48 Abs. 2 VwVfG erst bei nachfolgenden Entscheidungen über die Rücknahme von auf der Grundlage der Statuentscheidung ergangenen Leistungsbescheide zur Anwendung kommt. Auf die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob der im Widerspruchsbescheid angenommene Ausschlussstatbestand der grob fahrlässigen Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG) vorliegt, kommt es daher nicht an.

27 Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch die Frist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG eingehalten worden. Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig, wenn die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird diese Frist in Lauf gesetzt, sobald die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr sämtliche für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Hierzu gehören auch alle für eine Ermessensbetätigung wesentlichen Umstände. Die Behörde erhält Kenntnis, wenn der nach der innerbehördlichen Geschäftsverteilung zur Rücknahme des Verwaltungsakts berufene Amtswalter oder ein sonst innerbehördlich zur rechtlichen Prüfung des Verwaltungsakts berufener Amtswalter positive Kenntnis erlangt. Diente eine Anhörung des Betroffenen nach § 28 Abs. 1 VwVfG der Ermittlung weiterer entscheidungserheblicher Tatsachen, beginnt die Jahresfrist erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu laufen (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012, a. a. O., Rn. 19 m. w. N.).

28 Da es sich bei der Rücknahme der dem Kläger erteilten Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG um eine Ermessensentscheidung handelt, in welche die Belange des Klägers einzustellen waren, hatte die Behörde erst nach der Anhörung des Klägers von allen wesentlichen Umständen für die Ermessensbetätigung Kenntnis. Das Landratsamt Freiberg hat dem Kläger am 4. Juli 2006 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG zu äußern. Diese Äußerung erfolgte mit dem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 19. Juli 2006, so dass der am 20. September 2006 erlassene Rücknahmebescheid die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG gewahrt hat.

- 29 c) Die im Widerspruchsbescheid als letzter Behördenentscheidung vorgenommene Ermessensausübung nach § 48 Abs. 1 VwVfG ist nicht zu beanstanden. Die Widerspruchsbehörde hat das „Vertrauensinteresse“ des Klägers auf den Bestand der rechtswidrigen Bescheinigung mit dem öffentlichen Interesse abgewogen, rechtmäßige Zustände wiederherzustellen. Sie hat auch zu Recht berücksichtigt, dass dem Kläger ein deutsches Personaldokument ausgestellt worden ist, obwohl dieser kein deutscher Staatsangehöriger ist.
- 30 Soweit der Kläger geltend gemacht hat, dass im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt worden sei, dass er möglicherweise seine deutsche Staatsangehörigkeit verliere, trifft dies nicht zu. Der Widerspruchsbescheid beschäftigt sich mit der Frage eines möglichen Staatsangehörigkeitserwerbs des Klägers durch die von der Rücknahme betroffene Bescheinigung und führt im Ergebnis zutreffend aus, dass der Kläger kein Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (sog. Statusdeutscher) war und daher auch die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach § 7 Satz 1 StAG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) - StAG a. F. - erworben hatte. Diese Vorschrift sah den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes nur für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG vor. Eine solche Stellung hätte der Kläger gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG 2001 zwar als nichtdeutscher Ehegatte einer Spätaussiedlerin mit der Aufnahme in das Bundesgebiet erworben, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Der Kläger ist aber - wie oben ausgeführt - nicht Ehegatte einer Spätaussiedlerin, so dass er die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG auch nicht mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG erworben hat. Dieser Bescheinigung kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, keine konstitutive Wirkung zu, so dass nicht die - wie hier - formelle Ausstellung der Bescheinigung zum gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 7 Satz 1 StAG a. F. führt, sondern die Bescheinigung - anders als hier - auch materiell rechtmäßig sein muss (BVerwG, Urte. v. 24. Mai 2012 - 5 C 17.11 -, juris Rn. 32 ff.). War der Kläger danach zu keinem Zeitpunkt Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, durfte die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 32 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John

Beschluss vom 8. Mai 2018

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 49.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie orientiert sich an der erstinstanzlichen Festsetzung des Auffangwertes als Streitwert, gegen den die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John